

15.07.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3979 vom 13. Juni 2024
des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP
Drucksache 18/9623

Wartezeiten für Jura-Referendariat in NRW – nach welchem Modell und welcher Methode soll hier eine gerechte Verteilung stattfinden?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Laut Mitteilung der Landesregierung werden die Einstellungen in den Referendardienst ab Juli 2024 begrenzt. Geplant ist eine Reduktion zunächst auf 3.300, perspektivisch aber sogar auf 3.000 Referendarstellen.¹

Wie wir aus der Antwort aus der Kleinen Anfrage 3807 erfahren haben, wurden seit dem Jahr 2017 zwischen 3.678 und 4.306 Referendarinnen und Referendaren ausgebildet. Im Jahr 2023 waren es 3.776.

Dies macht deutlich, dass die geplante Reduktion zu massiven Engpässen bei der Ausbildung führen wird, die sich jährlich weiter akkumulieren wird. Allein ausgehend von der Zahl aus dem Jahr 2023 stellt eine Reduktion auf 3.000 Referendare eine Kürzung von über 20 % dar.

Wir lehnen diese auf sachfremde fiskalische (Haushalts-)Gründe gestützte Reduzierung der Deckelung der Referendarstellen ab

- a) weil dies zum einen nur 0,23 % Ersparnis des Justizhaushalts darstellt,
- b) weil damit in Hinblick auf den demografischen Wandel und den anstehenden Pensionierungen das falsche Signal gesetzt wird
- c) weil damit die Attraktivität NRWs als Ausbildungsstandort sinken wird
- d) weil damit in das Recht jedes Einzelnen Studenten aus Art 12 GG eingegriffen werden kann, denn durch die Reduzierung werden Studenten erst später zu Volljuristen und stehen dem Markt als Rechtsanwalt, Richter, Staatsanwalt, Notar etc. auch erst zeitlich später zur Verfügung, was volkswirtschaftlich für jeden Einzelnen aber auch für die Allgemeinheit einen Schaden darstellt
- e) weil Mehrkosten in der Justiz entstehen werden, denn gerade in der Strafrechtsstage übernehmen Referendare eine Vielzahl von Sitzungsververtretungen für Amts- und Staatsanwälte. Hier wird Mehrarbeit auf das System zukommen.

¹ <https://www.lto.de/karriere/jura-referendariat/stories/detail/referendariat-stellenkuerzung-nrw-justizministerium-limbach>

- f) weil der Staat als einziger, der die Ausbildung zum 2. Staatsexamen anbieten kann, damit seine „Monopolstellung“ zum Nachteil der Studenten ausnutzt, um sachfremde finanzielle (Haushalts-)Gründe zu befriedigen.

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 3979 mit Schreiben vom 11. Juni 2024 namens der Landesregierung beantwortet.

1. *Wie findet eine Auswahl zwischen allen Bewerbern bereits jetzt im Jahr 2024 statt?*

Derzeit werden bei monatlichen Einstellungen die vorhandenen Plätze in den Oberlandesgerichtsbezirken Düsseldorf und Hamm ausschließlich nach dem Prinzip der Priorität vergeben. Wunschtermine und Wunschorte werden, soweit dies möglich ist, berücksichtigt.

Bei Bewerbungen für den Bezirk des Oberlandesgerichts Köln wird von der Regelung des § 30 Absatz 3 Satz 2 Juristenausbildungsgesetz NRW (JAG NRW) Gebrauch gemacht, d.h. es werden die Bewerberinnen und Bewerber bevorzugt, die durch längeren Wohnsitz oder sonstige engere Beziehungen dem Bezirk dauerhaft persönlich verbunden sind.

Eine derartige Beziehung nimmt der Präsident des Oberlandesgerichts Köln – von Fällen außergewöhnlicher Härte abgesehen – als gegeben an, wenn (alternativ) die Bewerberin oder der Bewerber mit dem Ehegatten ihren oder seinen Wohnsitz in dem Bezirk begründet hat, im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln aufgewachsen ist, zum Zeitpunkt der Bewerbung seit mindestens zwei Jahren den Wohnsitz im Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Köln hat oder bereits drei Monate vor einem möglichen Einstellungstermin als wissenschaftliche Hilfskraft oder wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in an der juristischen Fakultät der Universitäten Bonn oder Köln tätig ist und diese Arbeit im Rahmen einer Nebentätigkeit auch während des Vorbereitungsdienstes weiter ausüben will.

Wird keines der Kriterien erfüllt, kommt in der Regel eine Ausbildung bei dem weiter entfernten Landgericht Aachen in Betracht.

2. *Werden Bewerber aus Nordrhein-Westfalen bevorzugt?*

Grundsätzlich findet keine Bevorzugung von Bewerberinnen und Bewerbern aus Nordrhein-Westfalen statt.

Lediglich bei der Vergabe der Ausbildungsplätze im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln gilt die bei der Beantwortung der Frage 1. dargestellte Bevorzugung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer persönlichen Verbundenheit zu dem Bezirk.

3. *Werden Bewerber mit der Note „vollbefriedigend“ oder „befriedigend“ im 1. Staatsexamen bevorzugt?*

Nein.

4. Werden Bewerber mit Fremdsprachenkenntnissen bevorzugt?

Nein.

5. Findet ein Losverfahren statt, bei dem die nicht ausgelosten Studenten im Folgejahr definitiv berücksichtigt werden?

Nein, ein Losverfahren findet in keinem Fall statt. Die Einstellung erfolgt anders als in anderen Bundesländern monatlich und nicht zu bestimmten Zeitpunkten in Kampagnesystemen.